

## Änderung der Jugendordnung – Stand 07.06.2020

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p> <p>§ 4.1 Mitglieder der DTSJ im Sinne dieser Jugendordnung sind</p> <p>§ 4.1.1 alle Jugendlichen, die einem ordentlichen Mitglied des DTV gemäß § 6.2.2 der DTV-Satzung, im Folgenden ordentlicher Mitgliedsverein genannt, angehören, bis einschließlich dem Jahr, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden.</p> <p>§ 4.1.2 alle Jugendwarte der ordentlichen Mitgliedsvereine, die von den Jugendlichen ihres Vereins gewählt werden und dem Vereinsvorstand angehören, sowie deren gewählte Stellvertreter.</p> <p>§ 4.1.3 alle Jugendsprecher der ordentlichen Mitgliedsvereine und deren gewählte Stellvertreter, die von den Jugendlichen ihres Vereins gewählt werden und die im Jahr der Jugendvollversammlung das 23. Lebensjahr vollenden oder jünger sind,</p> <p>§ 4.1.4 alle gemäß den Bestimmungen der Jugendordnungen der Landestanzsportverbände gewählten Landesjugendwarte und deren gewählte Stellvertreter,</p> <p>§ 4.1.5 alle gemäß den Bestimmungen der Jugendordnungen der Landestanzsportverbände gewählten Landesjugendsprecher und deren gewählte Stellvertreter,</p>	<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p> <p>§ 4.1 Mitglieder der DTSJ im Sinne dieser Jugendordnung sind</p> <p>§ 4.1.1 alle Jugendlichen, die einem ordentlichen Mitglied des DTV gemäß § 6.2.2 der DTV-Satzung, im Folgenden ordentlicher Mitgliedsverein genannt, angehören, bis einschließlich dem Jahr, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden.</p> <p>§ 4.1.2 alle Jugendwarte der ordentlichen Mitgliedsvereine, die von den Jugendlichen ihres Vereins gewählt werden und dem Vereinsvorstand angehören, sowie deren gewählte Stellvertreter.</p> <p><b>§ 4.1.3 alle Jugendsprecher der ordentlichen Mitgliedsvereine und deren gewählte Stellvertreter, die von den Jugendlichen ihres Vereins gewählt werden</b></p> <p>§ 4.1.4 alle gemäß den Bestimmungen der Jugendordnungen der Landestanzsportverbände gewählten Landesjugendwarte und deren gewählte Stellvertreter,</p> <p>§ 4.1.5 alle gemäß den Bestimmungen der Jugendordnungen der Landestanzsportverbände gewählten Landesjugendsprecher und deren gewählte Stellvertreter,</p>	<p>Streichung der Altersbegrenzung – detaillierte Altersbegrenzung erfolgt beim Stimmrecht. Auf Vereins-/Landes- und Bundesebene gibt es ebenfalls keine Einschränkung bei der Mitgliedschaft bei entsprechender Funktion.</p>

<p>§ 4.1.6 der DTV-Jugendwart, der stellvertretende DTV-Jugendwart und der DTV-Jugendsprecher, sowie der DTV-Jugendreferent,</p> <p>§ 4.1.7 die auf Bundesebene gewählten Jugendwarte der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung und deren gewählte Stellvertreter,</p> <p>§ 4.1.8 die auf Bundesebene gewählten Jugendsprecher der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung und deren gewählte Stellvertreter,</p> <p>§ 4.1.9 alle noch nicht aufgeführten gewählten Mitglieder der Jugendausschüsse der Landestanzsportverbände und der Jugendausschüsse auf Landes- und Bundesebene der Fachverbände gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung.</p>	<p>§ 4.1.6 die auf Bundesebene gewählten Jugendwarte der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung und deren gewählte Stellvertreter,</p> <p>§ 4.1.7 die auf Bundesebene gewählten Jugendsprecher der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung und deren gewählte Stellvertreter,</p> <p>§ 4.1.8 der DTV-Jugendwart, der stellvertretende DTV-Jugendwart und der DTV-Jugendsprecher, der DTV-Jugendreferent, der DTV-Schulsportbeauftragte, sowie der Vertreter des DTV-Fachausschusses für Jazz- und Modern/Contemporary,</p> <p>§ 4.1.9 alle noch nicht aufgeführten gewählten Mitglieder der Jugendausschüsse der ordentlichen Mitgliedsvereine, der Jugendausschüsse der Landestanzsportverbände und der Jugendausschüsse auf Landes- und Bundesebene der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung.</p>	<p>Vorher § 4.1.7 a.F. – Redaktionelle Änderung</p> <p>Vorher § 4.1.8 a. F. – Redaktionelle Änderung</p> <p>Vorher § 4.1.6 a. F. – Redaktionelle Änderung. Ergänzung um DTV-Schulsportbeauftragten und Vertreter des DTV-Fachausschusses für Jazz- und Modern/Contemporary.</p> <p>Ergänzung um Mitglieder der Jugendausschüsse der ordentlichen Mitgliedsvereine. Redaktionelle Änderung.</p>
<p><b>§ 6 Zusammensetzung der Jugendvollversammlung</b></p> <p>§ 6.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der DTSJ. Sie besteht aus</p> <p>§ 6.1.1 den gemäß § 4.1.2 gewählten Jugendwarten oder deren gewählten Stellvertretern,</p> <p>§ 6.1.2 den gemäß § 4.1.3 gewählten Jugendsprechern oder deren gewählten Stellvertretern,</p>	<p><b>§ 6 Zusammensetzung der Jugendvollversammlung</b></p> <p>§ 6.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der DTSJ. Sie besteht aus</p> <p>§ 6.1.1 den gemäß § 4.1.2 gewählten Jugendwarten der ordentlichen Mitgliedsvereine oder deren gewählte Stellvertreter,</p> <p>§ 6.1.2 den gemäß § 4.1.3 gewählten Jugendsprechern der ordentlichen Mitgliedsvereine oder deren gewählte Stellvertreter,</p>	<p>Klarstellung.</p> <p>Klarstellung.</p>

<p>§ 6.1.3 den gemäß § 4.1.5 gewählten Landesjugendsprechern oder deren gewählten Stellvertretern,</p> <p>§ 6.1.4 den gemäß § 4.1.8 gewählten Jugendsprechern der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung oder deren gewählten Stellvertretern,</p> <p>§ 6.1.5 den Mitgliedern des Jugendausschusses gemäß § 11.1.1 bis § 11.1.5,</p> <p>§ 6.1.6 den Mitgliedern des Tagungspräsidiums der Jugendvollversammlungen,</p> <p>§ 6.1.7 allen weiteren Mitgliedern der Jugendausschüsse der Landestanzsportverbände und der Jugendausschüsse auf Landes- und Bundesebene der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung gemäß § 4.1.9 der Jugendordnung,</p> <p>§ 6.1.8 dem DTV-Jugendreferenten.</p>	<p>§ 6.1.3 den gemäß § 4.1.4 gewählten Landesjugendwarten der Landestanzsportverbände oder deren gewählte Stellvertreter,</p> <p>§ 6.1.4 den gemäß § 4.1.5 gewählten Landesjugendsprecher der Landestanzsportverbände oder deren gewählte Stellvertreter,</p> <p>§ 6.1.5 den gewählten Jugendwarten auf Landesebene der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung oder deren gewählte Stellvertreter,</p> <p>§ 6.1.6 den gewählten Jugendsprechern auf Landesebene der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung oder deren gewählte Stellvertreter,</p> <p>§ 6.1.7 den gemäß § 4.1.6 gewählten Jugendwarten auf Bundesebene der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung oder deren gewählte Stellvertreter,</p> <p>§ 6.1.8 den gemäß § 4.1.7 gewählten Jugendsprecher auf Bundesebene der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung oder deren gewählte Stellvertreter,</p> <p>§ 6.1.9 dem DTV-Jugendwart, dem stellvertretenden DTV-Jugendwart, dem DTV-Jugendsprecher, dem DTV-Jugendreferent, dem DTV-Schulsportbeauftragten, sowie dem Vertreter des DTV-Fachausschusses für Jazz- und Modern/Contemporary,</p>	<p>Ausdrückliche Aufnahme der Landesjugendwarte der Landestanzsportverbände (vorher nur Mitglied über § 6.1.5 a.F.)</p> <p>Klarstellung (vorher § 6.1.3 a.F.).</p> <p>Konkretisierung von § 6.1.7 a. F.</p> <p>Konkretisierung von § 6.1.7 a. F.</p> <p>Konkretisierung von § 6.1.7 a. F.</p> <p>Konkretisierung von § 6.1.7 a. F.</p> <p>ausdrückliche Aufnahme des DTV-Jugendwart, dem stellvertretenden DTV-Jugendwart, dem DTV-Jugendsprecher (vorher nur über § 6.1.5 a. F. Mitglied). Zusammenfügen mit § 6.1.8 a.F. und Ergänzung um den DTV-Schulsportbeauftragten und dem Vertreter des DTV-Fachausschusses für Jazz- und Modern/Contemporary analog § 4.1.8 n. F.)</p>
---	--	--

	<p>§ 6.1.10 den Mitgliedern des Tagungspräsidiums der Jugendvollversammlung.</p>	<p>Vorher § 6.1.6 a. F. – Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 7 Stimmrecht auf der Jugendvollversammlung</b></p> <p>§ 7.1 Jeder ordentliche Mitgliedsverein hat für je angefangene 50 jugendliche Einzelmitglieder zwei Stimmen, die auf Jugendwart und Jugendsprecher oder deren gewählte Stellvertreter zu gleichen Teilen verteilt sind.</p> <p>§ 7.2 Die Regelungen der DTV-Satzung zur Ermittlung des Stichtags für die Feststellung der jugendlichen Einzelmitglieder finden sinngemäß Anwendung.</p>	<p><b>§ 7 Stimmrecht auf der Jugendvollversammlung</b></p> <p>§ 7.1 Jeder ordentliche Mitgliedsverein mit jugendlichen Einzelmitgliedern hat auf der Jugendvollversammlung Stimmrecht.</p> <p>Je angefangene 50 jugendliche Einzelmitglieder hat der ordentliche Mitgliedsverein zwei Stimmen, die auf zwei Delegierte zu gleichen Teilen verteilt sind. Einer der beiden Delegierten darf zum Zeitpunkt der Jugendvollversammlung das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben.</p> <p>Eine gegenseitige Stimmübertragung ist nicht möglich.</p> <p>Die Delegierten müssen über eine Vollmacht verfügen. Zur Wirksamkeit muss die Vollmacht ausschließlich als Original, Fax oder ausgedrucktes Computerdokument vorliegen. Die Vollmacht muss unterschrieben sein und den Aussteller (z.B. durch Vereinsstempel) eindeutig erkennen lassen.</p> <p>Der Aussteller versichert mit seiner Unterschrift, zur Erteilung der Vollmacht berechtigt zu sein.</p> <p>§ 7.2 Die Regelung der DTV-Satzung und weiteren DTV-Ordnungen zur Ermittlung des Stichtags für die Feststellung der jugendlichen Einzelmitglieder finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>Neue Verteilung der Stimmen auf zwei Delegierte. Differenzierung stellt das Alter dar.</p> <p>Klarstellung hinsichtlich der Form der Vollmachten für die Delegierten.</p> <p>Ergänzung um weitere DTV-Ordnungen. Stichtag für Meldung ist in der DTV-Finanzordnung geregelt.</p>

<p>§ 7.3 Jeder ordentliche Mitgliedsverein mit jugendlichen Mitgliedern hat auf der Jugendvollversammlung Stimmrecht, das nur von den unter § 4.1.2 bis § 4.1.5 und § 4.1.7 bis § 4.1.8 genannten Personen als Delegierte wahrgenommen werden kann. Diese müssen eine schriftliche Vollmacht besitzen.</p> <p>Eine Stimmübertragung von Jugendwart auf Jugendsprecher, Landesjugendsprecher oder Jugendsprecher eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung ist nicht möglich. Eine Stimmübertragung von Jugendsprecher auf Jugendwart, Landesjugendwart oder Jugendwart eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung ist nicht möglich.</p> <p>§ 7.3.1 Ein Delegierter eines Landestanzsportverbandes kann das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl von Mitgliedern seines Landestanzsportverbandes wahrnehmen, wenn entsprechende schriftliche Vollmachten vorliegen.</p> <p>§ 7.3.2 Ein Delegierter eines ordentlichen Mitgliedsvereins kann das Stimmrecht für bis zu zehn ordentliche Mitgliedsvereine wahrnehmen, wenn entsprechende schriftliche Vollmachten vorliegen.</p> <p>§ 7.3.3 Ein Delegierter eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung kann das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl seiner Mitglieder wahrnehmen, wenn entsprechende schriftliche Vollmachten vorliegen.</p>	<p>§ 7.3 Jeder ordentliche Mitgliedsverein kann die Stimmen nach Maßgabe der § 7.3.1 bis § 7.3.3 übertragen, sofern eine wirksame Vollmacht i. S. des § 7.1 vorliegt.</p> <p>Delegierte müssen in der Funktion Jugendwart oder dessen Stellvertreter, Jugendsprecher oder dessen Stellvertreter oder Mitglied eines Jugendausschusses sein.</p> <p>Die Stimmen des Delegierten, der zum Zeitpunkt der Jugendvollversammlung das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben muss, können nicht auf einen Delegierten, der das 26. Lebensjahr vollendet hat, übertragen werden.</p> <p>§ 7.3.1 Delegierte eines ordentlichen Mitgliedsvereins können das Stimmrecht für bis zu zehn ordentliche Mitgliedsvereine wahrnehmen.</p> <p>§ 7.3.2 Delegierte eines Jugendausschusses der Landestanzsportverbände und der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung auf Landesebene gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung können das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl von Mitgliedern seines Landesverbandes wahrnehmen.</p> <p>§ 7.3.3 Delegierte eines Jugendausschusses der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung auf Bundesebene gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung können das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl von Mitgliedern seines Fachverbandes wahrnehmen.</p>	<p>Detaillierte Beschreibung, wer Delegierter sein kann.</p> <p>Übertragung vom bisherigen Modell „Jugendwart und Jugendsprecher“ auf das neue Modell „u26/ü26“</p> <p>Vorher § 7.3.2 a.F. – Redaktionelle Änderung</p> <p>Vorher § 7.3.1 a.F. – Redaktionelle Änderung. Ergänzung der Landesebene der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung.</p> <p>Klarstellung der Unterscheidung Landes- und Bundesebene für Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung.</p>
---	--	---

<p>§ 7.4 Die Mitglieder des Jugendausschusses gemäß § 11.1.1 bis § 11.1.6 haben je eine Stimme.</p> <p>§ 7.5 Die Landesjugendsprecher oder deren Stellvertreter und die Bundesjugendsprecher der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung oder deren Stellvertreter haben je eine Stimme.</p> <p>§ 7.6 Die Mitglieder des Tagungspräsidiums haben nur beratende Stimme.</p>	<p>§ 7.4 Dem DTV-Jugendwart, dem stellvertretenden DTV-Jugendwart, dem DTV-Jugendsprecher, dem DTV-Jugendreferenten dem DTV-Schulsportbeauftragten, sowie dem Vertreter des DTV-Fachausschusses für Jazz- und Modern/Contemporary, können keine Stimmen von ordentlichen Mitgliedsvereinen übertragen werden.</p> <p>§ 7.5 Die Mitglieder des Jugendausschusses gemäß § 11.1.1 bis § 11.1.8 haben je eine Stimme.</p> <p>§ 7.6 Die Landesjugendsprecher der Landestanzsportverbände oder deren Stellvertreter und die Bundesjugendsprecher der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung haben je eine Stimme.</p> <p>§ 7.7 Die Mitglieder des Tagungspräsidiums haben ausschließlich beratende Stimme und können keine weiteren Stimmen wahrnehmen.</p>	<p>Klarstellung.</p> <p>Vorher § 7.4 a. F. - Anpassung wegen Ergänzung.</p> <p>Vorher § 7.5 a. F. – Redaktionelle Änderung</p> <p>Klarstellung.</p>
<p>§ 8.2 Anträge für die Tagesordnung der Jugendvollversammlung können nur von den in § 4.1.2 bis § 4.1.8 genannten Personen gestellt werden. Sie müssen dem DTV-Jugendwart spätestens fünf Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.</p>	<p>§ 8.2 Anträge für die Tagesordnung der Jugendvollversammlung können nur von den in § 4.1.2 bis § 4.1.9 genannten Personen gestellt werden. Sie müssen dem DTV-Jugendwart spätestens fünf Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.</p>	<p>Erweiterung der Antragsberechtigung auf alle Mitglieder der DTSJ (z.B. auch auf weitere Mitglieder diverser Jugendausschüsse, sowie auf die Landesebene der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung)</p>

<p>§ 10.5 Über jede Jugendvollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Tagungspräsidium und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von sechs Monaten den DTV-Mitgliedern nach § 6.2 der DTV-Satzung sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses zuzusenden ist. Auf eine Zusendung kann verzichtet werden, wenn das Protokoll auf der Homepage des DTV unter „www.tanzsport.de“ innerhalb des o.g. Zeitraums veröffentlicht wird. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist dies im Presseorgan des DTV bekannt zu machen.</p>	<p>§ 10.5 Über jede Jugendvollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom <b>Vorsitzenden des Tagungspräsidiums</b> und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von sechs Monaten den DTV-Mitgliedern nach § 6.2 der DTV-Satzung sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses zuzusenden ist. Auf eine Zusendung kann verzichtet werden, wenn das Protokoll auf der Homepage des DTV unter „www.tanzsport.de“ innerhalb des o.g. Zeitraums veröffentlicht wird. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist dies im Presseorgan des DTV bekannt zu machen.</p>	<p>Unterschrift wird nur noch vom Tagungspräsidenten und Protokollführer benötigt.</p>
<p><b>§ 11 Jugendausschuss</b></p> <p>§ 11.1 Der Jugendausschuss besteht aus</p> <p>§ 11.1.1 dem DTV-Jugendwart, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,</p> <p>§ 11.1.2 dem stellvertretenden DTV-Jugendwart, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,</p> <p>§ 11.1.3 dem DTV-Jugendsprecher, der bei seiner Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben soll. Für den Fall der Verhinderung des DTV-Jugendsprechers wird eine Vertretung aus dem Kreis der Landesjugendsprecher und der Jugendsprecher der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung entsandt.</p>	<p><b>§ 11 Jugendausschuss</b></p> <p>§ 11.1 Der Jugendausschuss besteht aus</p> <p>§ 11.1.1 dem DTV-Jugendwart, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,</p> <p>§ 11.1.2 dem stellvertretenden DTV-Jugendwart, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,</p> <p><b>§ 11.1.3 dem DTV-Jugendsprecher, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben soll und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für den Fall der Verhinderung des DTV-Jugendsprechers wird eine Vertretung aus dem Kreis der Landesjugendsprecher der Landestanzsportverbände und der Bundesjugendsprecher der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung entsandt.</b></p>	<p>Einführung einer Empfehlung des Mindestalters. Erhöhung der maximalen Altersgrenze. Einschränkung des maximalen Alters mit Orientierung der Stimmverteilung bei der DTV-Jugendvollversammlung.</p> <p>Konkretisierung.</p>

<p>§ 11.1.4 einem Landesjugendwart eines jeden Landestanzsportverbandes oder dessen Vertreter,</p> <p>§ 11.1.5 den auf Bundesebene gewählten Jugendwarten der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung oder deren Vertreter.</p> <p>§ 11.1.6 dem DTV-Jugendreferenten.</p> <p>§ 11.1.7 Die Mitglieder des Jugendausschusses gemäß § 11.1.1 - § 11.1.6 haben je eine Stimme.</p>	<p>§ 11.1.4 einem Landesjugendwart eines jeden Landestanzsportverbandes. Ist ein Landesjugendwart verhindert, so kann dieser durch ein anderes Mitglied des Jugendausschusses seines Landestanzsportverbandes vertreten werden.</p> <p>§ 11.1.5 den auf Bundesebene gewählten Jugendwarten der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung. Ist ein auf Bundesebene gewählter Jugendwart der Fachverbände verhindert, so kann dieser durch ein anderes Mitglied seines Jugendausschusses seines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung auf Bundesebene vertreten werden.</p> <p>11.1.6 dem DTV-Jugendreferenten,</p> <p>11.1.7 dem DTV-Schulsportbeauftragten,</p> <p>11.1.8 einem Vertreter des DTV-Fachausschusses für Jazz- und Modern/Contemporary.</p> <p>§ 11.1.9 Die Mitglieder des Jugendausschusses gemäß § 11.1.1 - § 11.1.8 haben je eine Stimme.</p>	<p>Neuregelung hinsichtlich der Vertretung eines abwesenden Landesjugendwartes.</p> <p>Neuregelung hinsichtlich der Vertretung eines abwesenden Bundesjugendwartes der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung.</p> <p>Ergänzung um Sitz und Stimme</p> <p>Ergänzung um Sitz und Stimme</p> <p>Anpassung.</p>
---	--	--



<p>§ 11.4 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung des DTV sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. In den Jahren in denen eine ordentliche Jugendvollversammlung stattfindet, kann der Jugendausschuss über Ausgaben bis zum Zeitpunkt der Jugendvollversammlung beschließen. In den Jahren, in denen keine ordentliche Jugendvollversammlung stattfindet, kann der Jugendausschuss über Änderungen in der aktuellen Haushaltsplanung entscheiden.</p>	<p>§ 11.4 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung des DTV sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. In den Jahren, in denen eine ordentliche Jugendvollversammlung stattfindet, kann der Jugendausschuss über Ausgaben bis zum Zeitpunkt der Jugendvollversammlung beschließen. In den Jahren, in denen keine ordentliche Jugendvollversammlung stattfindet, kann der Jugendausschuss über Änderungen in der aktuellen Haushaltsplanung entscheiden.</p> <p>Anträge für die Tagesordnung des Jugendausschusses können nur von den in § 4.1.2 bis § 4.1.9 genannten Personen gestellt werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Regelung der Antragsberechtigung für den DTV Jugendausschuss analog der DTSJ Jugendvollversammlung.</p>
<p>§ 11.5 Sitzungen des Jugendausschusses finden mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, statt. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens fünf Jugendausschussmitgliedern hat der DTV-Jugendwart innerhalb von zwei Wochen eine Jugendausschusssitzung einzuberufen. Diese Jugendausschusssitzung hat im Anschluss an die Einladung innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.</p>	<p>§ 11.5 Sitzungen des Jugendausschusses finden mindestens zweimal jährlich als Präsenzsitzung, im Übrigen nach Bedarf, statt. Sitzungen nach Bedarf können als Präsenzsitzungen oder als Videokonferenzen durchgeführt werden. Für beide Sitzungsarten gelten die gleichen Regelungen, mit Ausnahme der Einladungsfrist zur Sitzung.</p> <p>Für Videokonferenzen gilt eine Einladungsfrist von spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin, für Präsenzsitzungen gilt eine Einladungsfrist von spätestens 6 Wochen vor dem Sitzungstermin.</p> <p>Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens fünf Jugendausschussmitgliedern hat der DTV-Jugendwart innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Jugendausschusssitzung einzuberufen. Diese außerordentliche Jugendausschusssitzung hat im Anschluss an die Einladung innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.</p>	<p>Schaffung der Möglichkeit bei Bedarf eine Jugendausschusssitzung auch als Videokonferenz durchführen zu können.</p> <p>Grundsätzliche Regelung von Einladungsfristen zu Sitzungen des Jugendausschusses</p> <p>Klarstellung zur Besonderheit von außerordentlichen Jugendausschusssitzungen.</p>

<p>Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Sitzungen des Jugendausschusses werden vom DTV-Jugendwart geleitet. Sollte der DTV-Jugendwart verhindert sein, wird die Sitzung <u>solange</u> vom stellvertretenden DTV-Jugendwart geleitet. Sollte auch der stellvertretende DTV-Jugendwart nicht anwesend sein, wählt der Jugendausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit einen Sitzungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern des Jugendausschusses, der die Sitzung vorübergehend leitet.</p>	<p>Klarstellung zur Sitzungsleitung im Hinblick auf § 11.10 S. 4 (Stimmgewichtung)</p>
---	--	--